

in A im Hinblick auf cap. 15 seine volle Berechtigung hat. — In dem sonst dankenswerten Neudruck von A hätte M. nicht den Herzog Boleslav an Stelle Heinrichs einsetzen sollen. Er wäre dann nicht zu der unwahrscheinlichen Annahme genötigt, dass nicht nur im J. 1181, wo Boleslav der Lange regierte, sein allerfrühestens 1166 geborener Sohn Heinrich ein Weistum für Neumarkt, im J. 1235 aber, wo Heinrich wirklich regierte, dessen Enkel Boleslav II. eine Erneuerung desselben bewirkt haben sollte. Wichtig ist auch die hier zum ersten Mal gedruckte deutsche Uebersetzung von A. Die Urkundensammlung enthält u. A. einige Urkunden Karls IV., Wenzels und Sigismunds. K. Z.

304. Als Teil einer ursprünglich geplanten grösseren Publikation über die Umwandlung der friesischen Verfassung im 12. und 13. Jh. veröffentlicht M. K l i n k e n b o r g im Jahrbuch der Ges. f. b. K. u. vaterl. Altertümer zu Emden XVI, 326 ff. einen wertvollen Aufsatz über 'Die Upstallsbomer Geschworenen des 13. Jh.' Allerdings kann ich Zweifel an der Richtigkeit der Deutung einer Stelle in der Chronik des Abtes Emo von Wittewierum (SS. XXIII, 454 sqq.), welche erweisen soll, dass die Upstallsbomer Geschworenen zum ersten Male im Jahre 1216 erwähnt seien, nicht unterdrücken. Die Worte: 'Contremuit tota terra propter iuratos, quos universitas Frisonum de more vetustissimo creaverat apud Upstellesbome', können doch wohl kaum bedeuten, 'dass das ganze Land in Aufregung über die Wahl der iurati geriet' (S. 334), vielmehr dürften sie mit v. Richthofen dahin zu erklären sein, dass das Land erzitterte wegen des Vorgehens der iurati gegen Bewohner des Fivelgos, und die Berufung auf uralte Sitte solcher Wahlen scheint in diesem Zusammenhange, da Emo durchaus kein Interesse daran hatte, diese alte Sitte grundlos zu behaupten, dafür zu sprechen, dass jene iurati des Jahres 1216 nicht die ersten waren. K. Z.

305. K. B e y e r l e, Neuere Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrheinischen Lande (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins XXII, 93 ff.), behandelt in seiner Auseinandersetzung mit Caro auch das rechtsgeschichtliche Hauptproblem der älteren St. Gallener Geschichte, das ursprüngliche Verhältnis St. Gallens zu Konstanz, und behauptet mit Recht die grundherrliche Abhängigkeit des Klosters vom Bistum, welche Auffassung auch ich in der Vorrede zur V. Galli (SS. rer. Merov. IV,